



COBURG
Der Landkreis

Sportförderrichtlinien

**des
Landkreises Coburg**

I. Allgemeines

1. Der Landkreis Coburg fördert die Arbeit mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in den Sport- und Schützenvereinen mit Sitz im Landkreis Coburg. Soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Förderung den Personenkreis der jungen Erwachsenen. Hierfür gewährt er Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen.
2. Der Landkreis organisiert Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.
3. Die Sportförderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
4. Für die Ermittlung der Jugendmitgliederzahlen und für die Berechnung des prozentualen Anteiles der Jugendlichen wird die jährliche Bestandserhebung des BLSV bzw. des Bayer. Sportschützenbundes – Bez. Oberfranken, bei den staatl. anerkannten Sportverbänden die Meldungen an den jeweiligen Dachverband, zu Grunde gelegt.

II. Förderungsbereiche

1. Investitionsmaßnahmen

Neubau von Sportstätten

Der Landkreis Coburg gewährt einen Zuschuss von 15 % der zuschussfähigen Baukosten zum Neubau von

- a) Turn-/Sporthallen bis jeweils zu einem Höchstsatz von 15.000,00 EURO
- b) Sportheimen und Schützenhäusern bis jeweils zu einem Höchstsatz von 13.000,00 EURO
- c) Sportplätzen (Rasen-, Kunstrasen- u. Hartplätze) bis zu einem Höchstsatz von 8.000,00 EURO
- d) sonstige Sportstätten (z. B. Reitplätze, Squashplätze, Laufbahnen, Flutlichtanlagen) bis jeweils zu einem Höchstsatz von 8.000,00 EURO
- e) Kleinspielfelder bis zu einem Höchstsatz von 5.000,00 EURO
- f) Tennisplätze bis zu einem Höchstsatz je Platz von 3.000,00 EURO

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten werden Einrichtungen, wie Gaststätten, Aufenthaltsräume, Wohnräume, Garagen und dergleichen, nicht mit berücksichtigt.

Für den Erwerb von Grundstücken und für die Gestaltung von Außenanlagen, einschließlich der Verkehrsanlagen, wird ebenfalls kein Zuschuss gewährt.

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Sportstätten

Der Zuschuss bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen beträgt 15 % der zuschussfähigen Baukosten, höchstens 13.000,00 EURO.

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen werden erst nach jeweils 8jähriger Nutzung mit 15 % der zuschussfähigen Baukosten, höchstens mit 6.000,00 EURO bezuschusst.

„Schönheitsreparaturen“ werden nicht bezuschusst.

Berechnungsformel (zu Nrn. 1.1 bis 1.3)

*15 % der zuschussfähigen Baukosten x prozentualer Anteil
Jugendlicher im Verein
= Zuschuss (Höchstsatz unter Nr. 1.1 bis 1.3 ist zu beachten)*

Beispiel 1:

Zuschussfähige Kosten	76.694,00 EURO
15 %	11.504,10 EURO x 42,0 % Jugendanteil
=	4.831,72 EURO (gerundet: 4.832,00 EURO)

Beispiel 2:

Zuschussfähige Kosten	357.904,00 EURO
15 %	53.685,60 EURO x 42,0 % Jugendanteil
=	22.574,95 EURO (Höchstsatz überschritten)
=	15.000,00 EURO

III. Verfahren

1. Zuschüsse nach diesen Förderungsrichtlinien werden, soweit nicht anders bestimmt, nur auf Antrag bewilligt. Mit der Antragstellung erklären sich die Vereine mit dem Inhalt dieser Richtlinien einverstanden.
2. Zuschussanträge sind für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen **vor Baubeginn** zu stellen.

Die Anträge müssen bis spätestens **30. Juni eines Jahres** vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauffolgende Jahr berücksichtigt werden können.

3. Die Entscheidung über die Zuschüsse obliegt den zuständigen Kreisorganen.
4. Folgende Nachweise sind dem Zuschussantrag unter 2. a) beizufügen:
 - Begründung des Antrages
 - Kostenvoranschläge, -berechnungen
 - Bau- und Lagepläne, (soweit baurechtlich notwendig)
 - Finanzierungsplan
5. Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Der Landkreis behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.
6. Wird eine bezuschusste Maßnahme nicht durchgeführt oder werden die kalkulierten Baukosten nicht erreicht, so ist der zu hoch gewährte Zuschussbetrag unverzüglich zurückzuzahlen.
7. Für jede zu bezuschussende Investitionsmaßnahme hat der Verein Eigenmittel von 20 % zu erbringen. Eigenleistungen werden als Eigenmittel der jeweils geltenden Stundensätze des BLSV anerkannt.
8. Investitionsmaßnahmen mit Kosten unter 3.000,00 EURO werden nicht bezuschusst.
9. Der errechnete Zuschussbetrag wird auf volle EURO gerundet.
10. Während eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Haushaltsansätze des Vermögenshaushaltes werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

IV. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Der Landkreis Coburg führt nachstehende Sportveranstaltungen durch:

- a) Sportabzeichtage in den Städten und Gemeinden
- b) Kreisskilanglauf für alle Altersklassen aus dem Landkreis Coburg
- c) Kreisskiwanderung für die ganze Familie
- d) Alpiner Kreisskitag für alle Altersklassen aus dem Landkreis Coburg
- e) Kreisschwimmfest für alle Schüler der Volksschule im Landkreis Coburg und den weiterführenden Schulen in der Stadt und dem Landkreis Coburg

V. Inkrafttreten